



Benutzungssatzung für Räume in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming Fläming

Stand: Dezember 2024

Inhalt

§ 1	Gegenstand der Satzung	3
§ 2	Nutzungsanspruch.....	3
§ 3	Nutzungszeiten	3
§ 4	Benutzungserlaubnis	4
§ 5	Hausrecht	4
§ 6	Haftung und Versicherung	4
§ 7	Ordnung und Reinigung.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Aufgrund der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Nutzung der Räume, des Inventars, insbesondere der Geräte im Verwaltungsgebäude Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sind Regeln gemäß dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Räume im Sinne dieser Satzung werden im Folgenden benannt:
 - A3-1-02 „Jüterbog“
 - B4-1-07 „Nuthe“
 - B4-2-07 „Nieplitz“
 - B2-1-02 „Luckenwalde“
 - B2-1-11 „Kreisausschusssaal“
 - B2-1-05 „Kreistagssaal“
 - Foyer

§ 2 Nutzungsanspruch

- (1) Die Räume im Verwaltungsgebäude dienen vorrangig dem Dienstbetrieb sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten. Eine Nutzung durch Dritte ist nur auf Veranlassung des Landkreises im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung möglich und wenn die Belange des Dienstbetriebes oder andere öffentliche Belange sowie die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der Räume besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (3) Die Räume stehen im Kreistag des Landkreises vertretenen Parteien, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Wählergemeinschaften zur Verfügung.
- (4) Vor Bundes- Landtags- und Kommunalwahlen ist in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag die Nutzung der Räume durch Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder Personen, die sich für die Wahl beworben haben, ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Kreistagssitzungen.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Räume stehen in der Regel wochentags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an den Wochenenden in der Zeit von 9:00 – 21:00 Uhr zur Verfügung. Die Räume dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden.

§ 4 Benutzungserlaubnis

Jede Benutzung der Personengruppen gemäß § 2 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Anmeldung beim Hauptamt der Kreisverwaltung. Diese erfolgt mit einem ausgereichten Formular regelmäßig zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Nutzung. Die Veranstaltung kann zum gewünschten Termin durchgeführt werden, wenn aufgrund der Anmeldung eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt wird.

§ 5 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Die zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen sind für die Ordnung und Sicherheit im Gebäude verantwortlich. Ihren Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch alle Nutzer ausnahmslos einzuhalten.
- (4) Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Der Landkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand. Vor Nutzung der Räume hat die nutzende Person das Inventar, insbesondere Geräte, auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Ggf. sind Mitarbeiter*innen der Haustechnik oder Informationstechnik hinzuzuziehen. Dies ist rechtzeitig anzumelden.
- (2) Die nutzende Person stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und des Inventars stehen. Die nutzende Person verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis, dessen Bedienstete und Beauftragte. Die nutzende Person haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumen und dem Inventar im Rahmen dieser Regelung entstehen.
- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming ist berechtigt, für die nach Absatz 2 bestehende Verpflichtung den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie über die Prämienzahlung zu verlangen.

§ 7

Ordnung und Reinigung

- (1) Nach den Veranstaltungen sind die benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und abzuschließen. Insbesondere sind benutzte Gläser, Geschirr etc. aufzuräumen und die Tische abzuwischen. Die Schlüssel sind an der Bürgerinformation abzugeben.
- (2) Bei erhöhtem Reinigungsbedarf können die Kosten der weitergehenden Reinigung als Auslagen geltend gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 18.12.2024

Wehlan

Landrätin

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming:

[Nr. 42 vom 23. Dezember 2024.](#)